



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/818-001
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	06.04.2016
		Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Gewährung von Kreiszuschüssen für die Sprachförderung von Flüchtlingen			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Nachgang zu der Einladung vom 24.03.2016 zu der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 14.04.2016 übersende ich Ihnen in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden zum Tagesordnungspunkt 5 zwei weitere Anträge, verbunden mit dem Hinweis, dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2016 einem gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD folgend beschlossen hat, die von der VHS Rendsburg und dem Verein UTS, Eckernförde, angebotenen Sprachkurse jeweils bis zu einem Betrag in Höhe von 12.400€ zu bezuschussen.

Tauschen Sie die Ihnen mit der Einladung zur Sitzung zugegangene Antragsübersicht bitte gegen die anliegende Fassung (Stand: 31.03.2016) aus.

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Fünf

Sprachförderung für Flüchtlinge 2016

Lfd. Nr.	Antragsdatum	Antragsteller	Maßnahmen-träger	Beantragte Zuschuss-höhe	Stunden ** / Kurs	Anzahl der Kurse	Teilnehmer pro Kurs	Gesamtteilnehmerzahl	Bewilligter Zuschuss gem. Beschluss Hauptausschuss 17.03.2016
1	01.03.2016	Amt Dänischer Wohld	VHS Gettorf	2.705,00 €	100	1	15	15	
2	02.03.2016	UTS Eckernförde	UTS Eckernförde	37.200,00 €	300	3	10-15	40	12.400,00 €
3	02.03.2016	Gemeinde Fockbek	Amt Fockbek/Hohner Harde	7.500,00 €	15 pro Wo	3	15	45	
4	03.03.2016	VHS Fleckeby	VHS Fleckeby	5.880,00 €	196	1	4	4	
5	03.03.2016	VHS Karby	VHS Karby	16.350,00 €	10/15 pro Wo	2	ca. 18	ca. 36	
6	03.03.2016	Gemeinde Kronshagen	Förde-VHS	14.311,00 €	100	5	14-20	70-100	
7	04.03.2016	VHS Rieseby	VHS Rieseby	6.150,00 €	10 pro Wo	1	ca. 8-10	ca. 8-10	
8	07.03.2016	Gemeinde Damp	VHS Damp	3.336,00 €	6 pro Wo	1	ca. 10	ca. 10	
9	08.03.2016	VHS-Nortorfer Ring	VHS Nortorfer Ring	7.020,00 €	468	3	6-15	25	
10	08.03.2016	Amt Schlei-Ostsee	Amt Schlei-Ostsee	12.600,00 €	105	2	8-15	16-30	
11	09.03.2016	VHS Hohenwestedt	Gemeinde Hohenwestedt	3.751,00 €	100	1	15	15	
12	10.03.2016	Gemeinde Altenholz	Freundeskreis Asyl Altenh.	5.000,00 €	fortlaufendes Projekt		1-5	30	
13	10.03.2016	VHS Rendsburg	VHS Rendsburg	18.600,00 €	200	2	15	30	12.400,00 €
14	11.03.2016	Freundeskreis Flüchtl. Flintbek	Freundeskreis Flüchtl. Flintb.	1.000,00 €	120	2	4-5	9	
15	24.03.2016	Amt Hüttener Berge	Amt Hüttener Berge	3.150,00 €	70	2	15	30	
16	29.03.2016	VHS Han.-Hademarschen	VHS Han.-Hademarschen	8.300,00 €	140	2	ca. 20	ca. 40	
			<i>Summe:</i>	<i>152.853,00 €</i>					<i>24.800,00 €</i>
			<i>Haushaltsmittel</i>	<i>35.000,00 €</i>					<i>35.000,00 €</i>
			<i>Fehlbetrag</i>	<i>117.853,00 €</i>			<i>Noch zur Verfügung</i>		<i>10.200,00 €</i>

** Unterrichtseinheit (UE) = 45 Minuten

Hallo Herr Radant,

die Deutschschulungen sollen für Asylbewerber durchgeführt werden, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) kommen.

Wir haben als zugelassener Träger im letzten Jahr Sprachkurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (s.o.) als Einstiegskurse nach § 421 SGB III des BAMF durchgeführt. Aus diesem Grunde habe ich die Formulierung so gewählt.

Ein Ausschluss für Integrationskurse sehe ich hier nicht.

Ich hoffe Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Sollte Sie noch weiterer Klärungsbedarf haben, dann melden Sie sich bitte.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Klemens Ziemann
- FD IV Bürgerdienste und IT -

Telefon: 04356/ 9949-410
Telefax: 04356/ 9949-7410
E-Mail: ziemann@amt-huettener-berge.de

Sehr geehrter Herr Radant,

30.03.2016

auch Menschen aus dem Irak, Afghanistan, Tschetschenien und Russland besuchen den Sprachunterricht hier. Für die Syrer und Eritreer handelt es sich ggf. nur um eine kurze, über Wochen, vielleicht einige Monate laufende Maßnahme, bis ihnen Sprachkurse / Integrationsprogramme, zumeist in Rendsburg, zugestanden werden. Sie machen dennoch den Großteil der Teilnehmer aus. So nimmt nicht jeder in vollem Umfang an unserem Unterrichtsangebot teil. Jederzeit werden neue Flüchtlinge in den Sprachunterricht und die umfassende Betreuung aufgenommen. Dabei spielt die Begleitung zu Einkäufen, Behörden, Schulen, Kindergärten, Ärzten, Vereinen eine sehr große Rolle. Es werden erste Sprachkenntnisse in der Praxis erprobt und gefestigt, Sicherheit und Selbstbewusstsein aufgebaut. Dies kann zur Integration innerhalb des derzeitigen Lebensumfeldes nur vor Ort stattfinden und ist ein längerfristiger Prozess.

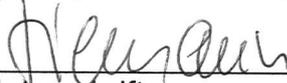
Mit freundlichem Gruß

Anja Rexhausen

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	Amt Hüttener Berge
Maßnahmenträger	Amt Hüttener Berge
Anerkannter Sprachkursträger	<input checked="" type="radio"/> Ja <i>BfD</i> <input type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Sprachkurse in Anlehnung an die Einstiegskurse nach § 421 SGB III
Zielgruppe	Teilnehmer, die nicht berechtigt sind an einem Kurs nach § 421 SGB III teilzunehmen
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	siehe Anlage
Anzahl der geplanten Kurse	2 Kurse
Geplanter Durchführungszeitraum	April 2016 – Juni 2016
Stundenumfang/Kurs	70 Stunden
Teilnehmerzahl/Kurs	15 Teilnehmer
Gesamtteilnehmerzahl	30 Teilnehmer
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	3,00 €
Beantragte Zuschusshöhe in €	50 % von 6.300,00 € = 3.150,00 €
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben



 Unterschrift



Konzeption für den Deutschunterricht für Flüchtlinge im Amt Hüttener Berge als Einstiegskurs durchgeführt von der Volkshochschule

Verfasser: Volkhart Meyer

1. Ausgangssituation und Sachstand

Dem Amt Hüttener Berge (Amt) ist ein Kontingent von 266 Flüchtlingen für 2015 zugewiesen¹. Für das Jahr 2016 kann mit weiteren Flüchtlingen gerechnet werden. Der tatsächliche Zustrom ist noch ungewiss. Dem Amt obliegt es, erste Schritte zur Integration der Flüchtlinge vorzubereiten, wesentlicher Bestandteil dabei ist die Unterrichtung in der deutschen Sprache zum „Überleben“ in der deutschen Gesellschaft und als Vorstufe zum Integrationskurs. Das Amt gestaltet bis Mitte November 2015 das ehemalige Hotel Försterhaus in Owschlag in eine Flüchtlingsunterkunft mit Kommunikationszentrum für alle Bürger um. Dazu gehört auch ein Raum für Unterrichtungen. Das Försterhaus soll zunächst die Flüchtlinge aufnehmen, die später im Amtsbereich verteilt werden.

Für die Deutsch-Unterrichtung als Einstiegskurse hat das Amt als hauptamtliche Beauftragte, Frau Lettau, angestellt, die von weiteren Personen als Dozierende der Volkshochschulen der Region (Volkshochschulen / VHS) unterstützt werden soll. Bei der Sitzung der „AG Flüchtlingsbetreuung“ am Dienstag, 03.11.2015 hat sich eine „AG Sprachen“ gebildet, in der eine erste Interessenslage bekundet wurde. Die AG Sprachen begleitet die Einführung der Sprachenkurse und geht in der Organisation der Lehrenden auf.

2. Zielgruppe

Bei der Zielgruppe für die Einstiegskurse (Zielgruppe) handelt es sich um Menschen, die in sprachlicher Hinsicht in drei Kategorien gegliedert werden können:

1. Schriftkundige Personen mit Englisch-, Französisch- oder anderen westeuropäischen Sprach- und Schriftkenntnissen und / oder sehr geringen Deutschkenntnissen
2. Schriftkundige Personen mit Kenntnissen ihrer Landessprache
3. Analphabeten ohne Schrift- und Lesekenntnisse

Die Personen der Kategorie 1. kennen das Alphabet unserer Sprache im Wesentlichen. Die Personen der Kategorien 2. und 3. haben keine Kenntnisse unseres Alphabetes.

Daraus ergeben sich zu Beginn des Unterrichts zwei unterschiedliche Lerngruppen.

Daneben kann die Zielgruppe unter statusrechtlichen Gesichtspunkten in drei Kategorien gegliedert werden:

- a. Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive²
- b. Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit geringer oder ohne Bleibeperspektive
- c. Sonstige Flüchtlinge

¹ Amtsdirektor Amt Hüttener Berge vom 16.10.2015 in der Bürgerversammlung zu Owschlag

² Das sind Personen aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran. Näheres hierzu: Bundesagentur für Arbeit (BfA), Einstiegskurse für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive;

Link: https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.htm#_blank

Kurse für Personen der Kategorie a. werden von der Bundesagentur für Arbeit (BfA) gefördert, sofern die geförderten Personen vor dem 31.12.2015 in die Maßnahme eintreten. Unter methodischen und lerntheoretischen Gesichtspunkten ist diese Kategorisierung ohne Bedeutung.

3. Bedeutung des Deutschunterrichts als Einstiegskurs

Der Deutschunterricht als Einstiegskurs ermöglicht es den Flüchtlingen, Kontakt zu deutschen MitbürgerInnen zu bekommen, sich in Fragen des täglichen Lebens zu orientieren und sich im täglichen Leben verständlich zu machen. Er ist Basis für jede Form der Integration.

Gleichzeitig entsteht eine erste persönliche Bindung an die lehrende Person, die nach vorliegenden Erfahrungen auch als Vertrauensperson gesehen und häufig als „Türöffner“ und Begleitung für weitere integrative Maßnahmen benötigt wird. (Zum Beispiel Begleitung bei der ersten Kontaktaufnahme zu Sport- oder anderen Gruppen)

Die Lehrenden wirken darüber hinaus als Multiplikatoren in die Gesellschaft, zum Beispiel das Dorf, Nachbarn, Freunde usw. und können Vorurteilen entgegenwirken. Somit bildet der richtig organisierte Sprachunterricht auch einen Kern der Konfliktverhinderung.

4. Ziel der Deutschkurse

4.1 Allgemeines

Das BfA macht keine Angaben in Bezug auf die Lerninhalte des Einstiegskurses.³ Die Teilnahme von nicht geförderten Personen ist nicht erwähnt, auf jeden Fall nicht ausgeschlossen. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Darum sollen die Einstiegskurse für alle Flüchtlinge offen sein, unabhängig von ihrem Status und ihrer Förderfähigkeit. So soll mögliches Konfliktpotential klein gehalten werden.

In den Kursen findet die allererste Unterrichtung in der deutschen Sprache statt. Es handelt sich um Kurse für Kommunikation zur Befriedigung der Grundbedürfnisse zum Leben in Deutschland. Das schließt die Kenntnis entsprechender Verhaltensweisen ein, wie sie in der deutschen Gesellschaft üblich sind.

4.2 Lernziel

In den Einstiegskursen sollen das Verständnis für die deutsche Sprache angestrebt und die Grundlagen der deutschen Sprache kennengelernt werden, um sich im täglichen Leben im Umgang mit Mitmenschen, bei Behörden und Hilfeleistenden (zum Beispiel Arzt, Krankenhaus, Geschäft usw.) verständlich machen zu können.

Die Eingangsvoraussetzungen für den Integrationskurs sind nicht Gegenstand der Lernziele dieses Kurses, er orientiert sich aber daran.

4.3 Methodik

Der Unterricht soll

- möglichst vielfältig,
- unter Nutzung aller denkbaren methodischen und didaktischen Formen,
- unter intensiver Beteiligung der Kursteilnehmer,
- nach den Grundsätzen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Die Nutzung von Wörterbüchern und Übersetzungshilfen durch die Lehrenden sollte auf ein unabdingbares Minimum reduziert werden.

Der Unterricht soll auf Deutsch stattfinden. Deutscher Unterricht mit pantomimischer und spielerischer Ergänzung kann zu Heiterkeit und Lockerheit führen und fördert so den Lernerfolg und eine regelmäßige Teilnahme.

³ BfA, a.a.O.

4.4 Abgrenzung / Formalien

Die Teilnahme ist für die Flüchtlinge freiwillig, wird aber dringend empfohlen. Wenn sich Flüchtlinge für die Teilnahme an dem Kurs entschieden haben, sollen sie möglichst daran teilnehmen, um die Lernerfolge der übrigen Kursteilnehmer nicht zu behindern. Der Kurs endet nicht mit einer Abschlussprüfung. Für den Kurs gibt es keine Eingangsvoraussetzungen. Eine Lerngeschwindigkeit / ein Lernpensum wird nicht vorgegeben. Ein Kurswechsel von Kursteilnehmenden wegen unterschiedlicher Lerngeschwindigkeit ist möglich.

Die Teilnahme muss für jeden Flüchtling und jede Unterrichtseinheit dokumentiert werden.⁴

5. Organisation der Lehrenden

5.1 Kategorien der Lehrenden

Nach bisher vorliegenden Informationen lassen sich die Lehrenden in folgende Kategorien (Kat) gliedern:

1. Hauptamtliche Beauftragte für die Einstiegskurse des Amtes
2. Ehrenamtlich Lehrende, die als Dozierende der VHS Kurse vor Gruppen durchführen und an die Weisungen der Beauftragten des Amtes gebunden sind
3. Privat- ehrenamtlich Lehrende, die im privaten Rahmen Einzelpersonen oder kleinen Gruppen helfen und dazu Unterstützung vom Amt erbitten.

Lehrende der Kategorien 1. und 2. wirken im Auftrag des Amtes nach einem einheitlichen Konzept, damit Vertretungen möglich sind. Der Unterricht soll vorwiegend im Försterhaus stattfinden, es kann aber auch sinnvoll sein, ihn am Unterbringungsort der Flüchtlinge durchzuführen, um Kosten und Zeit zu sparen und die örtliche Integration zu fördern⁵. Hierfür müssen allerdings die materiellen Voraussetzungen wie angemessen ausgestatteter, hinreichend großer, verfügbarer und zugänglicher Unterrichtsraum erfüllt sein.

Die Lehrenden der Kategorien 1. und 2. können für Einstiegskurse im Sinne nach § 421 SBG III eingesetzt werden

5.2 Aufgaben der hauptamtlichen Beauftragten des Amtes

Das Amt eine hauptamtliche Beauftragte für die Einstiegskurse eingesetzt, die diese Unterrichtung vorher bereits über einen langen Zeitraum ehrenamtlich vorgenommen hat. Sie untersteht dem Fachdienst „Bürgerdienste und IT“. Sie hat die Aufgabe:

- als Ansprechpartnerin in Fragen der Einstiegskurse für das Amt und zuständige Bürgermeister bzw. Ansprechpartner in den jeweiligen Gemeinden zu wirken und die Anbindung an die Amtsverwaltung sicher zu stellen
- die Verbindung zu den Volkshochschulen zu pflegen
- mit den FlüchtlingsbetreuerInnen des Amtes zusammenzuarbeiten
- die Lehrinhalte der Einstiegskurse festzulegen
- das Lehrmaterial zu bestimmen und dessen Beschaffung einzuleiten
- geeignete Personen mit deren Einverständnis dem Amt als zu verpflichtende Dozierende der VHS bzw. das Ende dieser Verpflichtung vorzuschlagen
- die Arbeit der Dozierenden der VHS zu koordinieren und diese anzuleiten
- die Einheitlichkeit der Lehrinhalte zu gewährleisten
- die regelmäßige Durchführung von Besprechungen mit den Dozierenden der VHS zur Klärung offener Fragen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung zu veranstalten
- Unterricht in Einstiegskursen zu erteilen
- die Beratung und Betreuung der privat ehrenamtlich Lehrenden (Kat 3) anzuleiten und zu koordinieren .

⁴ Vergleiche entsprechendes Abrechnungsdokument BfA a.a.O.; liegt Verwaltung vor

⁵ Siehe Kapitel „Bedeutung des Deutschunterrichts als Einstiegskurs“

Sie hat das Recht, den Unterricht der Dozierenden der VHS zu besuchen.

5.3 Aufgaben und Pflichten der Dozierenden der VHS

Die Dozierenden der VHS unterrichten im Auftrag des Amtes. Dazu werden sie per Handschlag von dem Fachdienstleiter „Bürgerdienste und IT“ des Amtes oder seiner Vertretung verpflichtet und erhalten eine Urkunde.

Die Verpflichtung bindet die Dozierenden der VHS nicht an eine Dauer oder ein Stundenkontingent. Die Verpflichtung dient aber der Verlässlichkeit und Kontinuität der Lehre.

Insbesondere schließt die Verpflichtung aber die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dritten, nicht von Amtes wegen mit den Kursen betrauten Personen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich in besonderem Maße auf den Namen und das Bild der Kursteilnehmer. Insbesondere in elektronischen Medien und im Internet ist wegen der besonderen potenziellen Gefährdung von Leib und Leben einiger Flüchtlinge äußerste Zurückhaltung zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht leitet sich aus dem Datenschutz her und dient dem Schutz der Flüchtlinge sowie dem Vertrauen der Flüchtlinge in ihre Bezugsperson.

Das Fotografieren von Kursteilnehmern einzeln oder in Gruppen ist im Rahmen der Kurse grundsätzlich verboten. Ausnahmen, z.B. im Zusammenhang mit Pressearbeit, genehmigt der Amtsdirektor oder seine Vertretung.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf Name und Bild der Kursteilnehmer steht nicht im Widerspruch zum Wirken der Dozierenden als Multiplikatoren in die Gesellschaft hinein, z.B. Nachbarn, Freunde, Bekannte usw. Hier haben die Dozierenden die Möglichkeit das Stimmungsbild gegenüber den Flüchtlingen positiv zu beeinflussen. Transparenz ist ein Mittel, Konflikten entgegen zu wirken.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über das Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

Deutschland kritische oder verachtende Äußerungen oder Symbole usw. der Kursteilnehmer sind der Beauftragten des Amtes zu melden.

Die dozierende Person oder das Amt können die Tätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

5.4 Das „Planetensystem der Lehre“ (siehe Grafik 1)

Die Lehrenden sollen nach einem „Planetensystem“ organisiert werden. Das heißt, die Dozierenden der VHS (Ebene 2) werden von der hauptamtlichen Beauftragten des Amtes (Ebene 1) für diese Kurse angeleitet. Sie unterrichten abgestimmte Inhalte mit einheitlichen Lehrunterlagen nach Vorgabe der hauptamtlichen Beauftragten, sodass sie sich gegenseitig vertreten können und auch bei einem Wechsel von Kursteilnehmern von einem Kurs in einen mit einem anderen Fortschrittsgrad oder an einem anderen Ort keine vermeidbaren Brüche entstehen.

Die Dozierende der VHS können auch gebeten werden, privat ehrenamtlich Lehrende zu unterstützen, zu beraten und ggf. anzuleiten.

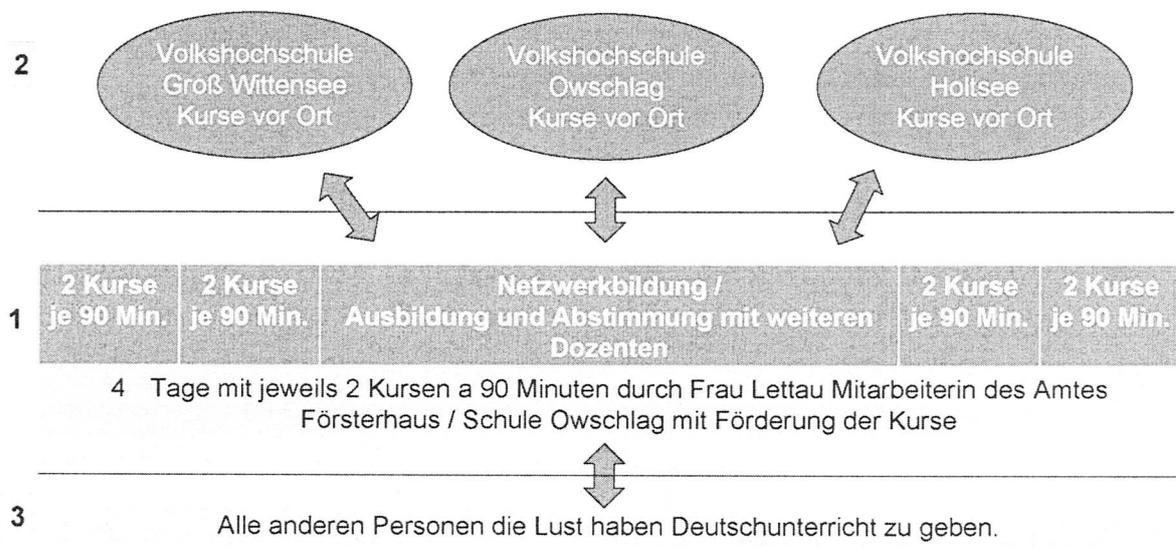
5.5 Privat ehrenamtlich Lehrende

Privat ehrenamtlich Lehrende (Ebene 3) unterrichten Personen in eigener Verantwortung. Sie sind nicht an die Lehrinhalte oder sonstige Vorgaben dieses Konzeptes gebunden. Das Amt begleitet diese Personen im Rahmen des Möglichen auf deren Wunsch unverbindlich.

(Grafik 1)



Konzeption Deutschkurse im Amt Hüttener Berge - Kooperation mit den VHSén



5.6 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung der Dozierenden richtet sich nach den Regeln der jeweils zuständigen Volkshochschule. Sie ist erforderlich, um die Förderfähigkeit für das Bundesamt für Arbeit zu begründen.

6. Materielle Voraussetzungen

Der Einstiegskurs ist für die Kursteilnehmer kostenlos. Das Unterrichtsmaterial und die Räumlichkeiten werden für Dozierende und Kursteilnehmer nach den Regeln der VHS kostenlos bereitgestellt.

7. Fördermöglichkeiten⁶

Der Einstiegskurs kann von der BfA für Personen aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran im Umfang von maximal 320 Unterrichtsstunden gefördert werden, sofern die Personen den Kurs nach dem 24.10.2015 und vor dem 31.12.2015 begonnen haben, eine Gruppengröße von 25 Personen nicht überschritten wird und die Volkshochschulträger der Maßnahme sind. Die Teilnahme an dem Kurs muss für die Eingliederung notwendig sein, das heißt, die geförderte Person darf über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Eine Teilnahme solcher Personen ist aber nicht ausgeschlossen, wird jedoch nicht gefördert.

Andreas Betz
Amtdirektor

⁶ BfA a.a.O

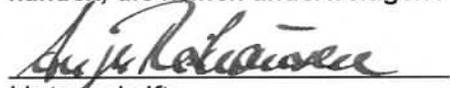
Abs.
 VHS Hanerau-Hademarschen
 Mannhardtstr. 32a
 25557 Hanerau-Hademarschen

Datum 29.03.2016

Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Durchführung von Sprachkursen für Flüchtlinge, die *keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben*

Antragsteller	VHS-Hanerau-Hademarschen Frau Anja Rexhausen
Maßnahmenträger	VHS der Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Anerkannter Sprachkursträger	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme	Inhaltliche Anlehnung an einen klassifizierten A.1 Sprachkurs und zusätzliche individuelle Alltagsbegleitung
Zielgruppe	Flüchtlinge überwiegend aus Syrien und Eritrea ohne anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs
Angaben zur Qualifizierung der durchführenden (Lehr-)Kräfte	Studienräte a. D. u. a. im Fach Deutsch
Anzahl der geplanten Kurse	2
Geplanter Durchführungszeitraum	April 2016 – März 2017
Stundenumfang/Kurs	ca. 140 UE
Teilnehmerzahl/Kurs	ca. 20
Gesamtteilnehmerzahl	ca. 40
Kosten pro Teilnehmer und Stunde	8.300,00 € : 140 UE : 40 Teiln. = <u>1,48 €</u>
Beantragte Zuschusshöhe in €	8.300,00 €
Bemerkungen:	

Bestätigt wird, dass es sich um die Durchführung von Sprachkursen nur für Flüchtlinge handelt, die keinen anderweitigen Anspruch auf einen Sprachkurs haben


 Unterschrift